

Gemeinde Kreßberg
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 19. März 2001, zuletzt geändert am 19. Juli 2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In Abschnitt III der Hauptsatzung wird nach § 4 folgender § 4 a) eingefügt:

§ 4 a) Umlegungsausschüsse

(1) Zur Durchführung gesetzlicher Umlegungen nach den Vorschriften der §§ 45 ff. BauGB können nichtständige Umlegungsausschüsse als beschließende Ausschüsse gebildet werden. Ein Umlegungsausschuss besteht jeweils für die Dauer des einzelnen Umlegungsverfahrens.

(2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zutreffenden Entscheidungen. Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin als Vorsitzendem / Vorsitzender und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.

(5) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kreßberg, 18. November 2024

Annemarie Mürter-Mayer
Bürgermeisterin